

Ermittlung des Bedarfs einer Fortentwicklung des allgemeinen Kommunalverfassungsrechts

A. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, Deregulierung

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		Anmerkungen Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
5	Regelungen für die kommunalwirtschaftliche Betätigung (§§ 128 ff. KVG LSA) Besteht insbesondere die Notwendigkeit einer Erweiterung der Bereiche zulässiger wirtschaftlicher Betätigung? Wenn ja, welche und warum?	x		Angesichts der unsicheren Entwicklung bei der Energieversorgung sind die Vorschriften in § 128 KVG LSA zur Zulässigkeit kommunalwirtschaftlicher Betätigung in wichtigen Punkten zu prüfen und ggf. zu erweitern: • Kommunen muss es möglich sein, sich selbst bei der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie bezogen auf ihr Gemeindegebiet zu betätigen. • Die Gewinnerzielungsabsicht sollte vom öffentlichen Zweck gedeckt sein, wenn die wirtschaftliche Betätigung dem Nutzen der eigenen Bürgerinnen und Bürger dient. • Um die Akzeptanz erneuerbarer Energien zu erhöhen, sollte auch die Gründung von und Beteiligung an Bürgergesellschaften oder -genossenschaften ausdrücklich für möglich erklärt werden. • Für die kommunalen Investitionen in erneuerbare Energien müssen zusätzliche Kreditaufnahmen zulässig sein, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist. Dies gilt für Investitionen – in die Eigenversorgung der kommunalen Verwaltungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und – die energetische Sanierung der kommunalen Liegenschaften nach dem Gebäudeenergiegesetz.

B. Verbesserung der Akzeptanz für die gesellschaftliche Teilhabe

C. Stärkung des ehrenamtlichen kommunalen Mandats durch Verbesserung der Rahmenbedingungen

D. Anpassung der Rahmenbedingungen an die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie

E. Rechtssicherheit

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		Anmerkungen Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
7	Anlagen zum Jahresabschluss (§ 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA) Wie kann deutlicher klargestellt werden, dass es sich bei der „Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen“, die dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen sind, um zwei getrennte Übersichten handelt?	x		- gesonderte Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden VE unter § 118 Abs. 4 Nr. 3 regeln oder: - keine Klarstellung erforderlich s. Erlass des MI LSA vom 12.12.2016; verbindliche Muster 21 und 22

F. Sonstige Änderungen

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein		Anmerkungen Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
				- Einführung der EPSAS abwarten

1	Erstmalige Erstellung des Gesamtabchlusses (§ 119 Abs. 6 KVG LSA) Sollte die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des Gesamtabchlusses verschoben werden?	x		oder - unbedingt; ganz abschaffen - geringe Aussagekraft, geringer Steuerungsnutzen aufgrund des Zeitraums bis zu Aufstellung, - demgegenüber hohe Bindung personeller und finanzieller Ressourcen (Aufwand-Nutzen-Verhältnis) im Übrigen Bindung personeller Ressourcen wg. anderer pflichtiger Aufgaben (USt, Erstellung noch offener Jahresabschlüsse u. a.) - fristgerechte und zeitnahe Erstellung läge nicht allein in der Verantwortung der Kommunalverwaltung - Eliminierung interner Leistungsbeziehungen bei unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sehr schwierig realisierbar
---	--	---	--	--

G. Weitere Anregungen zur Änderung des KVG LSA

Nr.	Themenbereich	Bedarf ja / nein	<u>Anmerkungen</u> Ggf. etwaige Probleme beschreiben bzw. Lösungsansatz skizzieren in Stichworten
	§ 98 Allgemeine Haushaltsgrundsätze – Ausgleichspflicht Finanzhaushalt (§ 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KVG LSA) Hier ist eine weitergehende Erörterung im Kontext: „Ausreichende Finanzausstattung der Kommunen“ erforderlich!	x	• Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 04.04.2022 – GVBl. LSA vom 11.04.2022 – Verschiebung der Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes vom 01.01.2023 auf den 01.01.2026 – Koalitionsvertrag sieht neue Beurteilung der Ausgleichsverpflichtung nach Begutachtung FAG LSA vor (2024)
	§ 99 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung – Beschränkung der Umlageerhebung (§ 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA) Es bedarf einer Neuausrichtung der Umlageerhebung. Dabei sind Regelungen - zur Kumulierung von Umlagen - zur Zulässigkeit der Rücklagenbildung in umlagefinanzierten Körperschaften - zur Frage der Doppelfinanzierung von Investitionen - zum Vorrang eigener Konsolidierungsbemühungen im Umlagekörperschaften etc. zu treffen.	x	• zahlreiche Gerichtsverfahren wegen Kreis- und/oder Verbandsgemeindeumlagen • aktuelle Gesetzesfassung: seit 2014 – Umlageerhebung soweit sonstige Erträge und Einnahmen nicht ausreichen erforderlichen Bedarf zu decken – im Vorfeld war einschränkende Regelung erörtert worden • Abstellen auf Kernelement des NKHR – Ergebnishaushalt • eigene Konsolidierungsbemühungen der Umlagekörperschaften vorrangig zu Umlageerhöhungen • Bundesweite Diskussion schon vor 2010 – Ergebnishaushalt als elementares Instrument – Einschränkungen in Abweichung vom Haushaltsausgleich bedürfen sachlicher Rechtfertigung – Eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft der Umlagekörperschaften als Ausfluss der Finanzhoheit

				– umstritten: Ausschöpfung von Rücklagen, auch Eigenkapitalrücklage vorrangig zu Umlageerhöhungen – umstritten: Frage der Doppelfinanzierung von Investitionen
	§ 99 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung – Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung (§ 99 Abs. 5 KVG LSA) Sind die Regelungen noch zeitgemäß? - Trennung zwischen Investitions- und Liquiditätskrediten - Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung (insbesondere in Niedrigzinsphasen) - Interkommunale Kredite (bei kommunaler Aufgabenwahrnehmung)	x		
	§ 100 Haushaltssatzung – Haushaltskonsolidierung (§ 100 Abs. 3 ff KVG LSA) Umgang mit krisenbedingten Defiziten	x		• coronabedingte Defizite in der Haushaltskonsolidierung (?) • Umgang mit Defiziten auf Grund der durch den Ukrainekrieg ausgelösten Haushaltsbelastungen und –defizite (?) • Energiewende/Klimakrise (?) – Sonderregelungen etwa wie in NRW bei Corona Ausgliederung Haushaltsbelastungen verbunden mit einer längerfristigen Abschreibungsmöglichkeit - Sondervermögen Die Kommunen werden die aus den Umständen resultierenden Haushaltsbelastungen nicht ohne Unterstützung bewältigen können. Land und Bund werden nicht in der Lage sein, sämtliche Belastungen durch finanzielle Zuweisungen aufzufangen. Es sollte erörtert werden, ob und ggf. wie krisenbedingte Defizite über einen längeren Zeitraum abgebaut werden können.
	§ 108 Kreditaufnahmen – Ermächtigungsübertragung Sind die Regelungen noch zeitgemäß? -			• aktuelle Rechtslage: – § 108 Abs. 3 KVG LSA:

				• Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist – § 19 Abs. 2 KomHVO: • Ermächtigungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann – Auseinanderfallen der Dauer der Ermächtigungsübertragung – Ggf. Notwendigkeit erneuter Genehmigung von Kreditaufnahmen – Ggf. teilweise ungesicherte Finanzierung für langdauernde Baumaßnahmen
	§ 109 Sicherheiten zu Gunsten Dritter, Gewährleistung Grundsätzlich müssen die kommunalen Unternehmen ihre Liquidität eigenständig gewährleisten. Durch die dramatischen Preissteigerungen im Energiebereich können allerdings kurzfristig auch finanzielle Unterstützungen durch die kommunalen Träger notwendig werden. Um hier zügig und zielgerichtet tätig werden zu können, ist die Anwendung von § 109 KVG LSA zu vereinfachen bzw. neu zu regeln.			• Sicherheiten dürfen nicht nur für Investitionen, sondern müssen auch für Liquiditäts- bzw. Kontokorrentkredite genehmigungsfähig sein, • Laufzeiten dieser Kredite sollten mittel- bis langfristig erfolgen können und • auch die Gewährung von Zuschüssen muss für kommunale Unternehmen möglich sein. Die Zulässigkeit von Unterstützungsmaßnahmen für die kommunalen Unternehmen sollte mit Blick auf das EU-Beihilferecht durch eine rechtliche Regelung des Landes klargestellt bzw. muss das Land beim Bund darauf hinwirken, dass er sich ggf. für entsprechende Ausnahmen von den beihilferechtlichen Regelungen einzusetzen.
	§ 114 Eröffnungsbilanz – Korrektur (§ 114 Abs. 7 KVG LSA) Wäre eine unbefristete Korrekturmöglichkeit vorzugswürdig?			• Aktuelle Gesetzeslage: – Berichtigung letztmals mit Jahresabschluss 2018 • Erlass des MI LSA vom 15.10.2020 Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz – Berichtigung letztmals mit Jahresabschluss 2021

				• Erlass des MI LSA vom 22.04.2022 Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz – Berichtigung letztmals mit Jahresabschluss 2025
	§ 120 Beschluss über den Jahresabschluss ... (§ 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA) Die Aufstellungsfrist sollte generell von 4 auf 6 Monate verlängert werden			- Komplexität der Aufgabe Neben interner Erstellung erfordern vor allem die Saldenabstimmungen mit den Sondervermögen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung und Abstimmung der Umsatz- und Körperschaftssteuer einen wesentlich größeren Zeitaufwand.
	§ 139 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes – Erweiterung möglicher Aufgabenübertragungen (§139 Abs. 4 KVG LSA) Die Rechnungsprüfungsämter arbeiten weisungsunabhängig. Zusätzliche Aufgaben die kraft gesetzlicher Regelung ebenfalls weisungsunabhängig erfolgen, sollten den Rechnungsprüfungsämtern übertragen werden dürfen (z. B. Antikorruptionsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter)	x		• Aktuelle Gesetzeslage: – Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Kommune innehaben – Meinungsstreit mit LRH und MI LSA – Ausschluss jedweder Aufgabenübertragung • Auffassung SGSA – Gesetzesbegründung und Kommentierungen sagen aus, das Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung durch diesen Ausschluss gewahrt werden soll – kein Ausschluss der Übertragung von anderen nicht weisungsgebundenen Aufgaben – derartige Auslegung würde gelebter kommunaler Praxis eher gerecht – gesetzliche Klarstellung wäre wünschenswert, insbesondere da sich das MI LSA in einem Erlass der Auffassung des LRH angeschlossen hat
	§ 161 Ausführung des Gesetzes – VO-Ermächtigung für MI LSA unabhängig von pandemischer Lage bzw. Aufnahme einer weiteren Ermächtigung für Notlagen allgemein			• Aktuelle Gesetzeslage: – Verordnungsermächtigung für MI LSA nur in Abhängigkeit von Feststellung pandemischer Lage im Landtag • Kritik – Zeitaufwand für Verfahren – mangelnde Flexibilität – Fortwirkende Notwendigkeit von Anpassungen auch nach Ende der pandemischen Lage

				– Keine Handlungsoption für andere Krisensituationen –
--	--	--	--	---